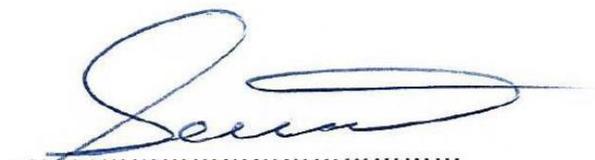


BAUSTELLENORDNUNG

BV Revitalisierung des ehem. Kaufhaus Schocken IN 08056 Zwickau, Hauptstraße/ Mariengäßchen und Marienplatz

Die Baustellenordnung tritt am 10.03.2022 in Kraft.

.....
GU BAULEITUNG
GP Papenburg Hochbau GmbH


.....
SiGeKo Ing.-Büro Dr.-Ing. Bauer

Ingenieurbüro Dr. Karl-Heinz Bauer
Käuzchenweg 1 • 06120 Halle
Tel.: (0345) 58 01 830
Fax: (0345) 58 01 831
Mobil: (0173) 24 76 071
(0173) 24 77 321

INHALTSVERZEICHNIS

- 0 Sicherheitstechnische Hinweise**
- 1 Allgemeines**
 - 1.1 Geltungsbereich
- 2 Zugang zur Baustelle. Verkehr und Aufenthalt auf dem Baustellengelände**
- 3 Zusammenarbeit mit der Baustellenleitung**
 - 3.1 Anmeldung
 - 3.2 Arbeitskleidung
 - 3.3 Ausweismitführung
 - 3.4 Arbeitszeit
- 4 Baustelleneinrichtung und Arbeitsplätze**
 - 4.1 Baustelleneinrichtung
 - 4.2 Toiletten
 - 4.3 Sauberkeit und umweltgerechtes Verhalten auf der Baustelle
 - 4.4 Bewachung und Verwahrung
 - 4.5 Rauschmittelmissbrauch
- 5 Arbeitssicherheit, Brandschutz und Havarieschutz**
 - 5.1 Aufgaben des Koordinators und der Fachkraft für Arbeitssicherheit
 - 5.2 Unterweisungen
 - 5.3 Berufsgenossenschaftliche Vorschriften
 - 5.4 Erste Hilfe
 - 5.5 Unfallanzeigen
 - 5.6 Gerüste
 - 5.7 Veränderungen und Entfernung von Schutzeinrichtungen
 - 5.8 Aufzüge und Hebezeuge
 - 5.9 Elektrische Anlagen und Betriebsmittel
 - 5.10 Strahlenschutz
 - 5.11 Prüfung Betriebsmittel
 - 5.12 Abbruch- und Montagearbeiten
 - 5.13 Brandschutz
 - 5.14 Erdarbeiten
 - 5.15 Arbeiten in der Nähe von Freileitungen
 - 5.16 Persönliche Schutzausrüstung gegen Absturz (PSAgA)
 - 5.17 Gefahrstoffe
 - 5.18 Schutz vor herabfallenden Gegenständen
 - 5.19 Rettungs- und Fluchtwege
 - 5.20 Infektionsschutz Coronavirus (SARS CoV 2)- 3G Regel
- 6 Ausgewählte Anschriften**

Hinweis an ausführende Firmen und deren Nachunternehmer:

Seite 13 durch beauftragten Unternehmer und die Beschäftigten bestätigen und zurücksenden

Seite 16- 19 Anhang Erhebungsbogen durch Unternehmer bitte ausfüllen und zurücksenden

0 Sicherheitstechnische Hinweise

Auf dem gesamten Baustellengelände besteht entsprechend der gesetzlichen Vorschriften Helmtragepflicht. Zur Vermeidung von Fußverletzungen ist der Sicherheitsschutzschuh Typ S3 zu tragen. Auf dem Baufeld sind Warnwesten nach DIN EN 471 zu tragen.

1. Personen, bei denen der begründete Verdacht auf Alkohol- oder Drogeneinfluss besteht, sind unverzüglich von der Baustelle zu entfernen.
2. Sicherheits- und Gesundheitsschutzpläne nach BaustellV, Baustelleneinrichtungspläne, Montagepläne und andere sicherheitstechnische Anweisungen sind strikt einzuhalten.
3. Verwendete Arbeits- und Arbeitshilfsmittel, wie Gerüste, Bauaufzüge, Arbeitsbühnen, Kräne und dergleichen, haben den geltenden Normen und BG-Vorschriften zu entsprechen. Notwendige Sachkundigen-, Sachverständigen- oder sonstige Nachweise haben bei den Unternehmen auf der Baustelle vorzuliegen.
4. Sicherheitstechnische Einrichtungen, wie Schutzgeländer, Abdeckungen und Einsatz von persönlicher Schutzausrüstung zur Absturzsicherung, sind entsprechend der gültigen Normen und des Bauablaufs zu erstellen, einzusetzen und ständig in ihrer Funktionssicherheit zu erhalten.
5. Die Ordnung am Arbeitsplatz ist durch ständige Beräumungsmaßnahmen zu gewährleisten.
6. Bei Abbrucharbeiten/ Montagearbeiten ist das Übereinanderarbeiten verboten bzw. Gefahrenbereiche sind durch Schutzmaßnahmen, wie Absperrung u. ä. zu sichern.
7. Jedes Unternehmen gewährleistet die Arbeitsplatzbeleuchtung für seinen Bereich.
8. Der Unternehmer hat seine auf der Baustelle eingesetzten Arbeitskräfte zu verpflichten, die von den zuständigen Berufsgenossenschaften vorgeschriebenen persönlichen Schutzausrüstungen (z. B. Schutzhelme, Sicherheitsschuhe) auf der Baustelle zu tragen. Arbeitskräfte der Firmen, die ihrer Verpflichtung zum Tragen der Schutzausrüstung nicht nachkommen, können von der Baustelle verwiesen werden.
9. Elektroarbeiten dürfen nur von Personen ausgeführt werden, die gegenüber dem Unternehmer ihre Fachkunde nachgewiesen haben, eingeschlossen sind die Revisionen der ortsveränderlichen elektrischen Betriebsmittel (z. B. E-Verteiler).
10. Die durch die Bauleitung ausgewiesenen Baustellenverkehrswege sowie Kraftfahrzeugabstellplätze sind ausschließlich zu benutzen.
11. Auf den zugewiesenen Lagerplätzen hat die Materiallagerung entsprechend den Bestimmungen DGUV Vorschrift 1 zu erfolgen. In der Lagerung sind die Forderungen der Umweltschutzgesetzgebung einzubeziehen.
12. In den Tagesunterkünften ist ständig Ordnung und Sauberkeit zu halten.
13. Abfälle sind in Eigenverantwortung der Firmen zu entsorgen.

14. Zur Brandbekämpfung ist eine ausreichende Anzahl und Art von Feuerlöschern vorzuhalten. Der Bauherr/ die Bauleitung erteilt Schweißerlaubnis unter Vorlage eines Schweißerlaubnisscheines.
15. Arbeitsunfälle, Havarien und Sachschäden sind sofort der Bauleitung zu melden. Die Meldung entbindet nicht von der eigenverantwortlichen Meldung der Unternehmer an die zuständige Berufsgenossenschaft oder den Versicherungsträger.

1 Allgemeines

Es ist das Anliegen dieser Baustellenordnung, die Aktivitäten der projektführenden Firmen zu regeln.

Die Baustellenordnung setzt sich das Ziel, einen Beitrag zur Vermeidung von Unfällen, Sachschäden, Bränden auf Baustellen sowie Schäden an der Umwelt zu leisten.

Die Maßnahmen der Baustellenordnung sind in Eigenverantwortung durchzusetzen. Sämtliche Unternehmer sind in die Anforderungen einzubinden.

Die Baustellenordnung ist allen auf der Baustelle tätigen Unternehmen zu übergeben. Die jeweiligen Unternehmen setzen weiterhin ihre Beschäftigten vom Inhalt der Baustellenordnung in Kenntnis.

Sie ist für alle Beschäftigten auf der Baustelle in deren Durchsetzung verbindlich. Die jeweiligen Bauleitungen bzw. Unternehmer tragen für die strikte Einhaltung für ihre Aufsichtsbereiche die volle Verantwortung.

1.1 Geltungsbereich

Die Baustellenordnung gilt generell auf der gesamten Baustelle bis zur Übergabe

BV Revitalisierung des ehem. Kaufhaus Schocken

IN

08056 Zwickau, Hauptstraße/ Mariengäßchen und Marienplatz

2 Zugang zur Baustelle, Verkehr- und Aufenthalt auf dem Baustellengelände

Die Zufahrten zur Baustelle sind grundsätzlich über die entsprechend vorhandenen bzw. durch die Bauleitung festgelegten Straßen und Wege zu realisieren.

Straßenverschmutzungen bei Ausfahrten von der Baustelle sind zu vermeiden bzw. auf ein Minimum zu beschränken. Bei Verschmutzungen mit nach sich ziehenden Gefährdungen bzw. Belästigungen auf diesen vorgenannten Straßen sind Reinigungsmaßnahmen (nach dem Verursacherprinzip) zu organisieren.

Der Aufenthalt auf der Baustelle ist nur während der vereinbarten Arbeitszeit und zum Zweck der Bautätigkeit zulässig. Die Mitnahme von unbefugten Personen ist nicht zulässig. Das Fotografieren oder Filmen ist nur mit Genehmigung des Bauherrn/ der Bauleitung zulässig.

Das Befahren der Baustelle ist nur mit ausdrücklicher Genehmigung der Bauleitung zulässig. Die Baustelle ist jederzeit einzuzäunen, Türen und Tore sind geschlossen zu halten!

3 Zusammenarbeit mit der Baustellenleitung

3.1 Anmeldung

Jedes Unternehmen ist verpflichtet, seine Tätigkeit auf der Baustelle **vor Arbeitsbeginn** bei der Bauleitung anzuzeigen. Gleiches gilt für beauftragte NU.

Jedes Unternehmen benennt die verantwortliche Aufsichtsperson (Aufsichtführender) und die zuständige Fachkraft für Arbeitssicherheit.

Die Aufsichtsperson (Aufsichtführender) muss der Deutschen Sprache kundig sein.

3.2 **Arbeitskleidung**

Die Arbeitnehmer der einzelnen Unternehmen haben, sofern sie keine gekennzeichnete Firmenbekleidung (z. B. Kennzeichnung am Anzug oder Arbeitsschutzhelm) tragen, sich anderweitig sichtbar als Angehöriger der Firma zu identifizieren.

3.3 **Ausweismitführung und ausländische Beschäftigte**

Jeder Beschäftigte hat folgende Ausweise mit sich zu führen:

- Personalausweis
- Ausländische Arbeitnehmer – Arbeitserlaubnis/ Gewerbeanmeldung

Für ausländische Beschäftigte/ Unternehmen mit Firmensitz **nicht** in Deutschland ist vom Versicherungsträger des Herkunftslandes ein Unfallversicherungsnachweis vorzulegen.

3.4 **Arbeitszeit**

Jedes Unternehmen ist für die Einhaltung der Arbeitszeit und des Arbeitszeitgesetzes betreffend seiner Arbeitnehmer eigenständig verantwortlich.

Lärmverursachende Arbeiten, die Immissionsschutzbelange von evtl. Anwohnern der Baustelle berühren, dürfen nur innerhalb der dafür zulässigen Tageszeiten ausgeführt werden und sind auf ein Minimum zu beschränken (z. B. Einhausungen, Kreissägearbeitsplatz, Einsatz lärmmindernde Sägeblätter etc.).

Für Arbeiten außerhalb der gesetzlich zulässigen Arbeitszeit ist jedes Unternehmen verantwortlich, alle notwendigen, behördlichen Genehmigungen einzuholen und diese der Bauleitung zur Einsicht vorzulegen (Ruhezeit 20.00 Uhr bis 7.00 Uhr).

Zu beachtende Vorschriften: AVV- Baulärm und Bundes-Immissionsschutzverordnungen (BImSchV).

4 **Baustelleneinrichtung und Arbeitsplätze**

4.1 **Baustelleneinrichtung**

Die allgemeinen Baustelleneinrichtungen der ausführenden Unternehmen und die Lagerplätze sind in einem Baustelleneinrichtungsplan auszuweisen. Veränderungen bedürfen der Zustimmung der Bauleitung.

4.2 **Toiletten und Sanitärräume**

Anzahl und Ort sind entsprechend dem Baustelleneinrichtungsplan zu entnehmen. Die Beschaffenheit von Toiletten und Sanitäreinrichtungen ist nach ASR A 4.1 (Pkt. 8) einzurichten. Mobile anschlussfreie Toilettenkabinen sind in der Zeit vom 15.10. bis 30.04. zu beheizen. Die Verrichtungen sind nur in den ausgewiesenen Toiletten zulässig.

Zuwiderhandlungen werden mit Reinigungsauflagen und dem Verweis von der Baustelle geahndet.

4.3 **Sauberkeit und umweltgerechtes Verhalten auf der Baustelle**

Die Sauberkeit auf der Baustelle ist ein zentrales Anliegen der Bauleitung. Im Sinne der Bewusstwerdung, der Bedeutung und des Schutzes der Umwelt ist jeder Arbeitnehmer auf der Baustelle zum positiven Umweltverhalten angehalten.

Essenreste und essensbedingte Abfälle sind durch jeden Arbeitnehmer arbeitstäglich eigenverantwortlich zu entsorgen.

Baustellenabfälle (Stahl, Holz, Pappe, Kunststoff, etc.) sind entsprechend dem Grundsatz der Abfallverwertung zu sammeln. Mit den Entsorgern sind dazu baustellenbezogene Entsorgungskonzepte zu erarbeiten.

Gefahrstoffe bedürfen, damit für die Umwelt keine stoffbedingten Schädigungen entstehen, beim Transport, beim Lagern und beim Umgang besonderer Regelungen. Gefahrbringend sind auch leere bzw. nicht von Gefahrstoffen ausgehärtete Gebinde. Sie sind entsprechend den Vorschriften zu entsorgen.

Zum Gesundheitsschutz der Arbeitnehmer sind für alle Baustoffe, Hilfs- und Nebenstoffe die Sicherheitsdatenblätter sowie zugehörige Betriebsanweisungen als Informationsquelle Arbeitssicherheit, Umweltschutz/Gefahrstoffverordnung vorzuhalten.

Für die Organisation und die Kosten der Entsorgung von Verpackungsmaterial, Restmaterial und Sonderabfall (Gefahrstoff) ist das jeweilige Unternehmen selbst verantwortlich.

Gefahrguttransporte auf öffentlichen Straßen sind konsequent nach der Gefahrgutverordnung Straße (GGVS) durchzuführen.

4.4 **Bewachung und Verwahrung**

Die Bewachung und Verwahrung der Bauunterkünfte, Arbeitsgeräte, Arbeitskleidung etc. der Unternehmen, auch während der Arbeitsruhe, ist Angelegenheit der **jeweiligen Unternehmen und deren Nachunternehmern**. Der Bauherr und die Bauleitung übernehmen **keinerlei** Haftung bei Verlust oder Beschädigungen.

4.5 **Rauschmittelmissbrauch**

Personen, bei denen der begründete Verdacht auf Alkohol- oder Drogeneinfluss besteht, sind **unverzüglich** von der Baustelle zu entfernen.

4.6. **In Gebäuden und Baustellencontainern besteht generell Rauchverbot!**

Werden Raucherbereiche benötigt, sind diese nur vom Bauherrn/ der Bauleitung außerhalb von Gebäuden festzulegen. Der Brandschutz ist zu beachten.

5 **Arbeitssicherheit, Brandschutz und Havarieschutz**

Grundsatz jeglichen Arbeitens auf den Baustellen ist der Schutz der Gesundheit und des Lebens der Beschäftigten sowie die Vermeidung von Bränden und Havarien. Die Unternehmen haben der Bauleitung ihre jeweilige Zugehörigkeit zur Berufsgenossenschaft mitzuteilen.

5.1 Aufgabenbereich des Koordinators Arbeitssicherheit und der Fachkraft für Arbeitssicherheit

Durch die Bauleitung wird zur Koordinierung der Arbeiten unterschiedlicher Unternehmen auf der Baustelle im Sinne einer unfallfreien Arbeit nach DGUV Vorschrift 1 ein Aufsichtsführender als Koordinator (Bauleiter und Polier) bestimmt.

Wird seitens der Bauleitung eine Fachkraft für Arbeitssicherheit zur Unterstützung in allen Fragen der Arbeitssicherheit bestellt, übernimmt sie gegenüber den Sicherheitsfachkräften der Firmen eine Funktion als leitende Sicherheitsfachkraft.

Die Fachkräfte für Arbeitssicherheit der Nachunternehmer führen eigenständig in ihren Verantwortungsbereichen ihre Überprüfungen durch und realisieren gemeinsam mit ihren Aufsichtführenden eigenständig die Forderungen aus den BG-Vorschriften.

Auf den Baustellen hat der Koordinator für Arbeitssicherheit nach DGUV Vorschrift 1 in allen Sicherheitsfragen Weisungsbefugnis gegenüber allen Aufsichtführenden der Nachunternehmer.

Die Koordinationsbestellung nach der Baustellenverordnung vom 10. Juni 1998 bleibt dabei unberührt. Die Erarbeitung der notwendigen Unterlagen, wie die Vorankündigung, Si-Ge-Plan und die Unterlage sowie die genannte Koordinatorenbestellung ist nach Baustellenverordnung geregelt.

Die Hinweise des Koordinators nach BaustellV und der SiGe- Plan sind zu beachten. Die beauftragten Unternehmen und deren NU haben für die Baustelle deutschsprachige Aufsichtführende zu benennen und einzusetzen.

5.2 Unterweisungen

Die erforderlichen Unterweisungen über die bei Abbruch,- Bau,- und Montagearbeiten auftretenden Gefahren, über die Maßnahmen zu ihrer Abwendung und über die Baustellenordnung, erfolgen über die verantwortlichen Aufsichtspersonen der jeweiligen Unternehmen vor Beschäftigungsbeginn auf der Baustelle.

Grundsätzlich sind Unterweisungen der Arbeitnehmer generell zur Arbeitssicherheit mindestens jährlich nachzuweisen, jedoch bei Beginn der Arbeiten auf der Baustelle durch die Aufsichtsperson der jeweiligen Firmen durchzuführen. Die Unterweisungsnachweise sind schriftlich an die Bauleitung zu übergeben.

5.3 Staatliche Arbeitsschutzvorschriften, berufsgenossenschaftliche Vorschriften

Jedes Unternehmen hat eigenverantwortlich die staatlichen Arbeitsschutzvorschriften und die für seine Belange gültigen BG-Vorschriften seinen Arbeitnehmern hinreichend kund zu tun und für die Einhaltung der Forderungen zu sorgen. Bei sicherheitswidrigem Verhalten sind die entsprechenden Mitarbeiter durch die Bauleitung von der Baustelle zu verweisen.

Jeder Unternehmer, auch dessen NU haben vor Arbeitsbeginn die erforderlichen Gefährdungsbeurteilungen, Betriebsanweisungen an den AG bzw. dem Büro SIGEKO einzureichen.

5.4 Erste Hilfe

Jedes Unternehmen hat eigenverantwortlich für Erste-Hilfe-Maßnahmen Vorkehrungen zu treffen. Es sind ausgebildete Ersthelfer zu benennen und einzusetzen. Verbandskästen sind entsprechend vorzuhalten. Der Einsatz von Sanitätscontainern und Meldeeinrichtungen wird gemäß DGUV Vorschrift 1 „Grundsätze der Prävention“ bzw. ASR A 4.3 geregelt.

Auf der Baustelle muss eine Übersicht über die in der Nähe der Baustelle praktizierenden Ärzte bzw. Rettungsdienste für medizinische Notfälle vorhanden sein (siehe Anhang – Pkt. 6).

5.5 Unfallanzeigen

Über eingetretene Unfälle auf der Baustelle sind die Bauleitung und der Koordinator nach Baustellenverordnung sofort zu informieren. Die Arbeiten sind in diesem Bereich zu unterbrechen und ggf. durch die Behörden wieder freizugeben.

Jedes Unternehmen meldet eigenverantwortlich über eine Unfallanzeige eingetretene Arbeitsunfälle an ihre zuständige Berufsgenossenschaft.

5.6 Gerüste

Grundlage der Gerüsterstellung sind die Betriebssicherheitsverordnung, die Zulassungsbescheide der Gerüsthersteller, die Aufbau- und Verwendungsanleitung und den DIN-Vorschriften 4420-1, DIN EN 12810-1, DIN EN 12810-2 und DIN EN 12811-1. Der Ersteller der Gerüste ist verantwortlich für die fachgerechte Ausführung und Kennzeichnung, es ist eine schriftliche Gerüstübergabe zu organisieren (Prüfprotokoll).

Der Auf- und Umbau von Gerüsten hat nur unter Aufsicht einer **befähigten Person** „Gerüstbau“ und fachlich geeignetem Personal zu erfolgen.

Benutzer dürfen die Gerüste nicht verändern. Sind Veränderungen notwendig, ist der Gerüsthersteller zu informieren und hinzuziehen.

Das Anbringen von Aufzügen, Hebezeugen etc. hat nur unter Absprache mit dem Gerüsthersteller zu erfolgen.

Jeder Gerüstbenutzer hat Gerüste durch eine Qualifizierte Person vor der Benutzung in Augenscheinnahme zu nehmen. Beschädigte oder gesperrte Gerüste sind nicht zu betreten.

Bei der Verwendung von Hängebühnen, Bockgerüsten und fahrbaren Gerüsten sind die Aufbau- und Verwendungsanleitungen am Verwendungsort vorzuhalten.

5.7 Veränderungen und Entfernung von Schutzeinrichtungen

Schutzeinrichtungen, z. B. gegen Absturz, dürfen grundsätzlich nicht verändert und nicht entfernt werden. Arbeitsbedingte Veränderungen von Schutzeinrichtungen sind nur unter Anwendung anderweitiger Schutzmaßnahmen, z. B. auch persönliche Schutzausrüstung gegen Absturz, auszuführen und nach arbeitsbedingter Maßnahme ist die Schutzeinrichtung sofort wieder im Originalzustand aufzubauen. Gleiches gilt für Baustelleneinzäunungen und Absperrungen gegenüber öffentlichen Verkehrsbereichen.

5.8 Aufzüge, Hebezeuge und Hubarbeitsbühnen

Die Benutzung von Aufzügen und Arbeitsgeräten hat nur nach den geltenden Vorschriften, Betriebsanweisungen und Bedienanleitungen erfolgen, die Aufbau- und Verwendungsanleitungen sind am Verwendungsort vorzuhalten.

Jeder Unternehmer hat geeignete und eingewiesene Arbeitnehmer zum Führen/ Bedienen der Geräte/ Maschinen zu benennen. Die Benutzung erfolgt auf eigene Gefahr.

Durch mutwillige Beschädigungen oder nicht sachgemäße Handhabung entstehende Kosten gehen voll zu Lasten des jeweiligen Nutzers, dies beinhaltet auch Schäden an Gebäuden in jeglicher Art.

Aufstellflächen von Hebezeugen und Maschinen sind durch die BL vorzugeben. Die Standsicherheit von Kranen/ Hebezeugen ist nachzuweisen.

Für das Führen von Kranen/ Hebezeugen ist durch den Unternehmer die schriftliche Bestellung des Kranführers und dessen Befähigung vorzulegen. Es darf nicht mit Last in öffentliche Bereiche geschwenkt werden.

Für das Bedienen von Hubarbeitsbühnen ist durch den Unternehmer die schriftliche Bestellung des Bedieners vorzulegen. Bei Peitscheneffekt bzw. entsprechend der Bedienanleitung ist PSAG im Arbeitskorb zu tragen.

Lastaufnahmemittel, z. B. Kipp- und Absetzbehälter für Bauschutt u. a., müssen für den Transport mit dem Kran zugelassen sein (Anschlagösen).

5.9 Elektrische Anlagen und Betriebsmittel

Der Unternehmer darf eigene elektrische Anlagen und Betriebsmittel nur von Speisepunkten versorgen, die mit einer zugelassenen Schutzmaßnahme (z. B. RCD-Schutzeinrichtung) ausgerüstet sind. Alle elektrischen Anlagen und Betriebsmittel müssen den einschlägigen elektrotechnischen Regeln entsprechen und nachweislich auf ihren ordnungsgemäßen Zustand überprüft sein.

Elektrische Anlagen und Betriebsmittel auf Baustellen müssen spritzwassergeschützt sein. Kabelverbindungen müssen mind. den Anforderungen nach HO7RN-F entsprechen.

Die Verwendung von Halogenstrahlern ist nur unter Aufsicht zulässig!

5.10 **Strahlenschutz**

Jedes Unternehmen ist verpflichtet, die Anwendung von radioaktiven Stoffen oder den Einsatz von Röntgeneinrichtungen, insbesondere für Werkstoffprüfungen, mindestens 2 Kalendertage vor Anwendung und Einsatz der Bauleitung und dem Koordinator nach BaustellV anzuzeigen.

Die Arbeiten sind immer außerhalb der normalen Arbeitszeit durchzuführen.

5.11 **Prüfung Betriebsmittel**

Jede beauftragte Firma hat nur zulässige und aktuell geprüfte Betriebsmittel auf der Baustelle zu verwenden.

5.12 **Abbruch- und Montagearbeiten**

Vor Beginn von Abbrucharbeiten ist vom Unternehmer entsprechend DGUV Vorschrift 38 eine Abbruchanweisung zu erstellen. Für das Abbruchverfahren sind Schutzmaßnahmen festzulegen. Konstruktiver Abbruch hat nur unter Vorgabe eines Statikers zu erfolgen. Ein Aufsichtführender ist zu benennen, Gefahrenbereiche sind abzusperren. Vor Beginn von Montagearbeiten ist vom Unternehmer entsprechend DGUV Vorschrift 38 eine Montageanweisung zu erstellen, darin sind sämtliche Schutzmaßnahmen zu dokumentieren (z.B. für Betonfertigteile, Stahlbau, Montage von Fassaden/ Blechen/ Fenster). Alleinarbeit ist bei diesen Arbeiten verboten!

5.13 **Brandschutz**

Jeder Unternehmer hat die Maßnahmen des vorbeugenden Brandschutzes in seinem Bereich sicherzustellen. Brennbare Flüssigkeiten oder sonstige als brandfördernd oder entzündlich gekennzeichnete Stoffe dürfen nur in Mengen, die für den Fortschritt der Arbeiten erforderlich sind (i. d. R. für eine Schicht), am Arbeitsplatz bereitgestellt werden. An diesen Arbeitsstellen hat der Unternehmer entsprechend ASR A 2.2 geeignete Löscheinrichtungen bereitzustellen. Jeder Unternehmer hat die Beschäftigten über die erforderlichen Maßnahmen zur Verhütung von Bränden und den Umgang mit Feuerlöschern zu informieren bzw. den Brandschutzplan vorzuhalten. Zur Minimierung der Brandlasten sind Verpackungsmaterialien arbeitstäglich zu entsorgen.

Auf Baustellen und in den Außenbereichen ist offenes Feuer, z. B. Verbrennen von Verpackungsmaterial, strikt untersagt. Für Folgeschäden haftet der Verursacher. Die Aufstellung von Unterkunftscontainern erfolgt durch den Nachunternehmer nach dem Baustelleneinrichtungsplan unter Beachtung der Brandschutzbestimmungen. Feuerlöscher müssen am Arbeitsplatz vorgehalten werden und sind alle 2 Jahre einer Revision zu unterziehen (Prüfung).

Die Durchführung von feuergefährlichen Arbeiten durch den Unternehmer (z.B. Flexen, Löten, Erwärmen, Schweißen, Brennschneiden) ist dem Bauherrn/ der Bauleitung zu melden, dieser/ diese erteilt nach Prüfung die Genehmigung (Feuererlaubnisschein) sowie legt entsprechende Sicherungsmaßnahmen fest. Bei Ausbruch eines Brandes sind bedrohte Personen zu retten, die Feuerwehr zu alarmieren. Die Brandbekämpfung ist mit den vorhandenen Löschmitteln aufzunehmen. Die Bauleitung ist in jedem Fall unverzüglich zu benachrichtigen.

5.14 **Erdarbeiten**

Vor Beginn von Erdarbeiten sind Bestandsunterlagen zu sichten. Die erforderlichen schachtscheine sind zu beantragen. Für alle Erdarbeiten ist die DIN 4124 Baugruben und

Gräben hinsichtlich Böschungswinkel/ Verbau und Abständen von Fahrzeugen zu Baugruben und Gräben anzuwenden.

5.15 **Arbeiten in der Nähe von Freileitungen**

Arbeiten an und im Bereich von Fahrleitungsanlagen/ Freileitungen sind mit einer Vielzahl von Gefahren verbunden. So können neben den Gefahren, die vom elektrischen Strom ausgehen, Gefahren durch den Bahnbetrieb, durch Verkehrsbetrieb und dem Individualverkehr.

Der Anlagenbetreiber ist bei allen Arbeiten im Gefahrenbereich von Freileitungen zu informieren.

Es ist verboten ohne Genehmigung und Schutzabständen nach DGUV Vorschrift 3 im Bereich von Oberleitungen mit Hebezeugen zu arbeiten.

5.16 **Persönliche Schutzausrüstung gegen Absturz (PSAgA)**

Unternehmer, welche den Beschäftigten die PSAgA zu Verfügung stellen, haben diese in die Benutzung zu unterweisen. Die Anschlagpunkte sind vom Aufsichtführenden festzulegen. Anschlageinrichtungen sind nach DIN EN 795 zu verwenden!

5.17 **Gefahrstoffe**

Beim Einsatz von Gefahrstoffen sind die baustellenbezogenen Betriebsanweisungen zu erstellen und an der Verwendungsstelle vorzuhalten. Der Unterweisungsnachweis und die Dokumentation der Sicherheitsdatenblätter sind durch den jeweiligen Auftragnehmer / NUN zu führen.

Gefahrstoffe sind entsprechend der staatlichen- und berufsgenossenschaftlichen Vorschriften zu lagern und zu verwenden. Beschäftigungsverbote bzw. Beschäftigungsbeschränkungen sind zu beachten.

Druckgasflaschen z. B. dürfen nicht in Durchgängen, Kellern, auf Dächern oder in der Nähe von Einläufen bzw. Kanälen gelagert werden.

Durch die Bauleitung ist bei Bedarf ein Gefahrstofflager auf der Baustelle einzurichten.

Hinweis/ Verhaltensweisen bei Gebäudeschadstoffen/ Kontaminierten Bereiche



Beim Antreffen von Schadstoffen in Gewässern/ Böden oder Gebäuden sind alle Tätigkeiten einzustellen und die Bauleitung zu verständigen.

Vorgaben bei Asbest: TRGS 519 mit Arbeitsplan und Schutzmaßnahmen (Schwarz- Weiß Bereiche)!

Nachweis der Sachkunde durch ausführende Firma!

(Arbeiten mit Asbest fallen nicht unter die TRGS 524 „Arbeiten in kontaminierten Bereichen“).

Anzeige an die Behörde 7 TAGE vor Arbeitsbeginn!

Vorgaben bei KMF: TRGS 521 (Bestimmung der Expositionskategorien und Schutzmaßnahmen für alte Mineralwolle-Dämmstoffe vor Arbeitsbeginn/ Messung der Faserkonzentration).

Gefährdungsbeurteilung/ Betriebsanweisung/ Unterweisung.

Vorgaben bei Benzol/ PAK und Flammschutzmittel HBCD (Hexabromcyclododecan) in Styropor: DGUV Regel 101-004, TRGS 551 und TRGS 524 mit A+ S Plan und gesonderten Koordinator (Schwarz- Weiß Bereiche)!

Nachweis der Sachkunde durch ausführende Firma!
Anzeige 4 Wochen vor Arbeitsbeginn bei zuständiger BG!

5.18 **Schutz vor herabfallenden Gegenständen**

Baustellen sind so einzurichten, dass bauliche Anlagen ordnungsgemäß errichtet, geändert oder beseitigt werden können und Gefahren oder vermeidbare Belästigungen nicht entstehen.

Bei Bauarbeiten, durch die unbeteiligte Personen gefährdet werden können, ist die Gefahrenzone abzugrenzen oder durch Warnzeichen zu kennzeichnen. Soweit erforderlich, ist die Baustelle mit Schutzvorrichtungen gegen herabfallende Gegenstände zu versehen (Schutzdächer, Gerüstbekleidungen) und zu beleuchten.

5.19 **Rettungs- bzw. Fluchtwege**

Im Zuge des Baufortschritts werden Rettungs- bzw. Fluchtwege festgelegt. Sie sind jederzeit sicher begehbar und frei zu halten. Markierungen und Beleuchtungen dürfen nicht beschädigt oder entfernt werden.

Der Sammelpunkt befindet sich in der Baustelleneinrichtung (GU- BL).

5.20 **Infektionsschutz Coronavirus (SARS CoV 2)- 3G Regel**

Auf Baustellen arbeiten viele Beschäftigte unterschiedlicher Unternehmen und Gewerke eng zusammen. Sowohl Bauherrn als auch Arbeitgeber sind verpflichtet, Maßnahmen der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes der Beschäftigten auf Baustellen zu treffen.

Mit Inkrafttreten des neuen Infektionsschutzgesetzes (IfSG) vom 24.11.2021 gilt am Arbeitsplatz die 3G-Regelung (geimpft, genesen, getestet). Arbeitgeber, deren Beschäftigte und sonstige Projektbeteiligte dürfen Baustellen nur betreten, wenn sie geimpfte Personen, genesene Personen oder getestete Personen sind und einen Impfnachweis, einen Genesenennachweis oder einen Testnachweis mit sich führen.

Die entsprechenden Listen bzw. Nachweise sind datenschutzkonform (DSGVO) beim Aufsichtführenden des Arbeitgebers zur Einsicht und ggf. zu Kontrollzwecken vorzuhalten/ mitzuführen.

Verantwortlich für die täglichen Testnachweise bei ungeimpften Beschäftigten sind der beauftragte Unternehmer bzw. jeweilige Arbeitgeber!

Weitere Maßnahmen tragen dazu bei, dass Infektionsrisiko auf Baustellen zu verringern (SARS-CoV-2-Arbeitsschutzverordnung):

1. Stellen Sie sicher, dass die Beschäftigten während der Arbeit untereinander so wenig wie möglich in Kontakt kommen. Auch bei allen arbeitsbezogenen Kontakten sind so weit irgend möglich Sicherheitsabstände von min. 1,5 m eingehalten werden, ansonsten müssen Mund- Nasenbedeckungen (FFP2 oder medizinische Masken) getragen werden.
Bauberatungen und Meetings sind auf ein Minimum zu reduzieren und nur durchzuführen, wenn der Sicherheitsabstand eingehalten wird und Mund- Nasenbedeckungen (FFP2 oder medizinische Masken) getragen werden.
2. Stellen Sie Sanitärräume im Sinne der Arbeitsstättenregel ASR A4.1 zur Verfügung. Diese müssen über eine ausreichende Anzahl an Handwaschgelegenheiten mit fließendem Wasser, Seife und Einmalhandtüchern verfügen. Die Bereitstellung von mobilen, anschlussfreien Toilettenkabinen ohne Handwaschgelegenheit entspricht bei der derzeitigen Infektionslage aus aufsichtsbehördlicher Sicht nicht dem Stand der arbeitshygienischen Erfordernisse. **Es muss eine tägliche Reinigung erfolgen.**
3. Durch die Unternehmer ist sicher zu stellen, dass Pausenräume oder Pausenbereiche über leicht zu reinigende Oberflächen verfügen. Diese müssen **täglich** gereinigt werden. Zwischen den jeweiligen Nutzungen sind zeitliche Unterbrechungen vorzusehen. Dadurch können Kontaktmöglichkeiten der einzelnen Beschäftigtengruppen unterei-

einander bei Pausenende- bzw. –beginn vermieden werden. Die Pausenräume bzw. –bereiche sind zwischen den einzelnen Nutzungen zu lüften und zu reinigen.

Sollten Beschäftigte der Firmen oder Projektbeteiligten mit dem Coronavirus (SARS CoV 2) infiziert sein, bleiben Sie zu Hause und melden Sie das auch umgehend der zuständigen Bauleitung.

Weitere Informationen zum CORONA VIRUS, zur 3G Regel finden Sie z.B. unter www.infektionsschutz.de/coronavirus und www.bgbau.de.

Toiletten- und Aufenthaltsräume sind täglich zu reinigen.

Die Belehrung über die Baustellenordnung, SiGe- Plan, Maßnahmen zur Ersten- Hilfe, Brandschutz und der Erstunterweisung der Baustelle ist erfolgt.

Bestätigt am:

.....
Verantwortlicher Unternehmer
(Firmenangabe)

Unterweisungsnachweis der Beschäftigten:

Lfd. Nr.	Name, Vorname	Unterschrift
1		
2		
3		
4		
5		
6		
7		
8		
9		
10		
11		
12		
13		
14		
15		
16		
17		
18		
19		
20		



**6. Anlage zur Baustellenordnung
BV Revitalisierung des ehem. Kaufhaus
Schocken
IN
08056 Zwickau, Hauptstraße/
Mariengäßchen und Marienplatz**

Übersicht Notrufnummern

Bitte halten Sie sich bei Ihrer Meldung an folgendes Schema:

Wo	geschah es?
Was	geschah?
Wie viele	Personen sind betroffen?
Welche	Art der Erkrankung/ Verletzung liegt vor?
Warten	auf Rückfragen!
Polizei	110
Feuerwehr	112
Rettungsdienst/ Notarzt	112
Giftnotarzt	0361 / 73 07 30

**Durchgangsarzt
Krankenhaus
Augenklinik:**

Heinrich-Braun-Klinikum
Standort Zwickau
Karl-Keil-Straße 35
08060 Zwickau

Telefon: 0375 51-0
Telefax: 0375 529551
E-Mail: info@hbk-zwickau.de
Notruf generell über 112

Bauherr:

GP Papenburg Hochbau
GmbH
Berliner Str. 239
06112 Halle

Herr Papenburg
Tel.: 049 345 5113-0
Fax: 0345 5113-100
E-Mail: info.halle@gp.ag

GU- BL:

GP Papenburg Hochbau
GmbH NL SF Bau
Berliner Str. 239
06112 Halle

BL Herr Rother
Mob.: 0151/ 68960964
Fax : 0345- 51 13 165
E-Mail: David.Rother@gp-papenburg.de

Polier Herr Hirth
Mob.: 0178 3455-156
mario.hirth@gp-papenburg.de

SiGeKo:

Ing.-Büro Dr. Bauer
Käuzchenweg 1
06120 Halle / S.

Tel.: 0345 / 5801830
Fax: 0345 / 5801831
Mobil: 0173 / 2476071
0173 / 2477321
db@ingenieure-bauer.de
kb@ingenieure-bauer.de



Niederlassung SF Bau
Berliner Str. 239
06112 Halle / S.

Stand: 03/2022

Gewerbeaufsichtsamt:*

Landesdirektion Sachsen,
Abteilung 5
Dienststelle Chemnitz
Brückenstraße 10
09111 Chemnitz

Herr Seifert
0371/ 45995526

Telefon:
(+49) (0)371-4 599 0
Telefax:
(+49) (0)371-4 599 5050
post.asc@lds.sachsen.de

Berufsgenossenschaft:*

BG Bau Gebiet Sachsen
Telefon: 0351 2572-243
Fax: 0800 6686688-38339
E-Mail:
prs-sachsen@bgbau.de

Aufsichtsperson I
Dipl.-Ing. Kay-Uwe Kraus
Mobil: 0152 22578920
E-Mail: kay-uwe.kraus@bgbau.de

Aufsichtsperson II
Werner Scholz
Mobil: 0163 8459324
E-Mail: werner.scholz@bgbau.de

* Die Information der Behörden erfolgt im Notfall über die Bauleitung.

Erhebungsbogen Firmendaten für ausführende Firmen

Bauvorhaben:

BV Revitalisierung des ehem. Kaufhaus Schocken IN 08056 Zwickau, Hauptstraße/ Mariengäßchen und Marienplatz

Meldeblatt an den SiGe- Koordinator

Bitte vor Arbeitsaufnahme an den SIGEKO zurücksenden (FAX: 0345/ 580 18 31,
E- Mail: office@ingenieure-bauer.de)

1. Name und Anschrift, Kontaktdaten des Bauunternehmens:

.....
.....
.....

2. Verantwortlicher Fachbauleiter vor Ort:

Name:..... Vorname:.....
..... Qualifikation:.....
Kontakt:

3. Verantwortlicher Meister / Polier / Kolonnenführer vor Ort:

Name:..... Vorname:.....
..... Qualifikation:.....
Kontakt:

4. Wer betreut den Betrieb nach DGUV Vorschrift 2 als Fachkraft für Arbeitssicherheit:

Name:.....Kontakt:

.....Qualifikation:.....

5. Wer wird auf der Baustelle als Ersthelfer eingesetzt? Letzte Schulungsnachweise beifügen:

Name:Vorname:.....

.....

Wurden die Beschäftigten entsprechend ihrer Tätigkeiten arbeitsmedizinisch untersucht? Nachweise der Pflichtuntersuchungen beifügen. z.B. bei Abbrucharbeiten (mineralischer Staub, Atemschutz) oder Arbeiten mit Gefahrstoffen:

.....

.....

6. Seit wann und bei welcher Berufsgenossenschaft gemeldet und bestätigt?:

welche BG:.....

Mitglieds-Nr.:

seit wann?:.....

7. Maximale Anzahl der AK auf der Baustelle:

.....

8. Welche Arbeiten werden durchgeführt?:

.....

.....

9. Welche Maschinen und Geräte sind auf der Baustelle eingesetzt?

.....

.....

.....

10. Welche Gefahrstoffe werden auf der Baustelle eingesetzt und sind Betriebsanweisungen gemäß § 14 GefStoffV erstellt? Hinweis: betrifft jeden Stoff/ Gebinde/ Zubereitung mit Gefahrenpiktogramm.

.....

.....

11. Welche PSA wird den Beschäftigten zur Verfügung gestellt?:

.....
.....

12. Unterweisungsnachweis der letzten Arbeitsschutzunterweisung beifügen.

13. Sind die schriftlichen Beauftragungen der Maschinen- und Geräteführer durch das Unternehmen, (z.B. für Kranfahrer, Bediener Hubarbeitsbühne) vorhanden?

Vorhanden? ja: nein:

Wer überprüft als Qualifizierte Person Gerüste vor deren 1. Benutzung durch den Unternehmer nach TRBS 2121-1?

Name:

Die Unterlagen sind auf der Baustelle vorzuhalten!!

14. Sind Demontage- bzw. Montagetechnologien einschl. Arbeitsanweisungen vorhanden (z.B. Montageanweisungen Fertigteile, Stahlbau, Trapezblechverlegung, Schalungsbau oder Abbrucharweisung für Abbrucharbeiten)?

Vorhanden? ja: nein:

Die Unterlagen sind auf der Baustelle vorzuhalten!!

15. Gefährdungsbeurteilungen auf der Grundlage des Arbeitsschutzgesetzes, Gefahrstoffverordnung und der Betriebssicherheitsverordnung.

Vorhanden? ja: nein:

Die Unterlagen sind auf der Baustelle vorzuhalten!!

16. Welcher Fachbetrieb führt nach DIN 57701 / VDE 0701 die "Instandhaltung und Prüfung elektrischer Geräte und Anlagen im Betrieb" aus?

.....

Wann war die letzte Prüfung?

17. Prüfungen der technischen Arbeitsmittel durch Sachverständige (z.B. Krane/ Arbeitsbühnen/ Silos/ Baumaschinen usw...)

am

18. Benennung der beauftragten Nachunternehmer (Anschrift und Kontaktdaten):
Für alle NU gelten ebenfalls die Punkte 1. bis 18.

.....
.....
.....
.....
.....
.....
.....
.....
.....

Der ausgefüllte Erhebungsbogen ist vor Arbeitsaufnahme an den SIGEKO einzureichen.

Mit den Angaben werden die nach § 3 und § 4 ArbSchG geforderten Unternehmerpflichten überprüft.

Datenschutz:

Die übermittelten Daten werden zum Zweck der Projektabwicklung gespeichert. Diese werden nach Ablauf der gesetzlichen Aufbewahrungsfristen gelöscht.

Bei E-Mails handelt es sich um eine unverschlüsselte Kommunikation, bei der die Vertraulichkeit der übermittelten Daten nicht sichergestellt werden kann.

Um die Vertraulichkeit personenbezogener Daten sicherzustellen, nutzen Sie bitte ausschließlich den Weg über ein Telefax oder den Postweg.

Mit meiner Unterschrift bestätige ich die Richtigkeit der o.g. Angaben zu meinem Unternehmen/ Tätigkeiten.

Datum:

Unterschrift Firmenleitung:

Anlagen: